
Abs.: Dr. R. Rothfuß, c/o Stadt Lindau, Postfach
Bregenzer Str. 4-12, D-88131 Lindau (Bodensee)

An Landrat Elmar Stegmann
Landkreis Lindau (Bodensee)
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)

Lindau, den 23.10.2020

Antrag:

Das Landratsamt hebt für alle Schüler aller Jahrgangsstufen im Landkreis Lindau die Maskenpflicht mit sofortiger Wirkung ab 26.10.2020 auf und bietet allen Schülern gemäß arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Durchführung einer medizinischen G26.1-Vorsorgeuntersuchung an. Erst nach einem individuellen positiven Befund darf die Maskenpflicht des Freistaats wieder durchgesetzt werden. Die G26.1-Untersuchung soll von den Schülern möglichen schweren gesundheitlichen Schaden abwenden und den Landkreis Lindau vor Klagen und möglicher Verurteilung zu hohen Entschädigungszahlungen bewahren.

Begründung:

Unser Antrag betrifft die Maskenpflicht an Grundschulen sowie an weiterführenden Schulen, die in § 25 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) geregelt ist. Konkret ist die Zuständigkeit zum Vollzug der 7. BayIfSMV in § 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZustV) hinterlegt und nach dortigem Satz 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden (s. o.) übertragen. Die Pandemiebekämpfung im Rahmen des Infektionsschutzrechts ist eine staatliche Aufgabe und liegt auf unterster Ebene im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Landkreisordnung). Damit ist der Kreistag formal nicht zuständig. Doch Verantwortung für die Gesundheit unserer Bürger tragen wir als direkt von den Bürgern gewählte Volksvertreter durchaus und fordern daher Sie als Landrat auf, in Verantwortung für die Gesundheit unserer jüngsten Mitbürger zu handeln. Denn eine abweichende Regelung von den Vorgaben des Freistaats ist auch beim Infektionsschutzrecht in begründeten Fällen möglich. Davon machten bereits die Landeshauptstadt München und die Landkreise Ebersberg sowie Neuburg-Schrobenhausen in gewissem Umfang Gebrauch. Eine begründete Ausnahme von der Maskenpflicht kann alleine schon dann geltend gemacht werden, wenn das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist. Weil das Gesundheitsamt die Meldeadressen aller Infizierten kennt und den Verlauf einer möglichen Erkrankung von Personen, die einen positiven PCR-Test hatten (dies ist in ca. 90% der Fälle nicht

gleichbedeutend mit einer akuten Covid-19 Erkrankung) und in Quarantäne sind, täglich telefonisch nachverfolgt, ist das Infektionsgeschehen somit klar eingrenzbar.

Schüler unterliegen der Schulpflicht und damit der vom Freistaat verordneten Maskenpflicht. Ähnlich wie Lehrer oder sonstige Arbeitnehmer, dürften sie daher nicht gegenüber arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen diskriminiert werden. Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen eine Maske tragen müssen (diese werden ebenfalls unter die Kategorie „Atemschutzgeräte“ subsumiert), haben ein Anrecht auf eine vorab kostenlos durchzuführende medizinische Vorsorgeuntersuchung (G26.1)¹ für partikelfiltrierende Halbmasken FFP1, FFP2 und FFP3, um festzustellen, ob gesundheitliche Gründe gegen das Tragen einer Maske sprechen oder die Dauer des Tragens begrenzt werden muss. Hintergrund ist, dass der Arbeitgeber (in diesem Fall der Schulträger) sonst für entstandene Gesundheitsschäden haftbar gemacht werden kann.

Kinder und Jugendliche haben ähnlich wie Schwangere einen erhöhten Sauerstoffbedarf.² In der Pubertät sind gerade Mädchen bei schlechter Sauerstoffversorgung und erhöhten CO₂-Werten im Blutkreislauf von der Gefahr eines Kreislaufkollaps³ bedroht, was zu schweren akuten Gefährdungen (z.B. Sturz) durch plötzliche Bewusstlosigkeit führen kann. Durch eine Sauerstoffunterversorgung über längere Zeiträume hinweg, die noch unter dem individuellen Schwellenwert für das Auftreten akuter Symptome liegt, kann trotzdem eine Langzeitschädigung einzelner Organe einschließlich Lunge und Gehirn hervorgerufen werden. Diese Folgen lassen sich schwer erfassen und werden Jahre später kaum eindeutig dem täglich oft stundenlangen Masketragen im Kindes- oder Jugendlichenalter zuzuordnen sein. Grobe Fahrlässigkeit liegt aber dann vor, wenn nicht zumindest vorab die zur Verfügung stehenden und für Arbeitnehmer sogar gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen wie die G26.1 angeboten wurden, um etwaige Vorerkrankungen frühzeitig zu erkennen und im Zweifelsfall besonders gefährdete Kinder von der Maskenpflicht auszunehmen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie zur Absicherung des Wohles unserer Kinder und Jugendlichen im Landkreis Lindau die Maskenpflicht mit sofortiger Wirkung ab Montag, dem 26.10.2020 auszusetzen. Ein freiwilliges Tragen der Maske bleibt in Eigenverantwortung der Eltern erlaubt, nachdem sie eingehend über die wissenschaftlich belegten Gesundheitsrisiken und ein Gesundheitsschäden minimierendes Masketragen (vgl. Bundestagsempfehlung an Mitarbeiter³) aufgeklärt wurden. Nur nach durchgeführter G26.1-Vorsorgeuntersuchung (ggf. durch das Gesundheitsamt um Fachärztekapazitäten nicht zu überlasten) und Bescheinigung der individuellen gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Masketragens darf die Maskenpflicht wieder gegenüber den betreffenden Schülern durchgesetzt werden. Das Kindeswohl und die elterliche Verantwortung hierfür haben vor pauschalen Anordnungen des Freistaats Vorrang.

Kreisräte Dr. Rainer Rothfuß und Mathias Roder

¹ Untersuchungsumfang: <https://arbeitsmedizin-rogall.de/index.php?id=157>

² Fachliteratur: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7095831/>; Fachpräsentation: https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/kinder_sind_keine_kleinen_erwachsenen.pdf

³ Focus-Bericht, 09.09.2020: https://www.focus.de/politik/deutschland/hausmitteilung-an-abgeordnete-bundestag-erklaert-bizarre-masken-empfehlung-und-rudert-jetzt-zurueck_id_12397938.html